Geld XX WOCIE Donnerstag, 5. Oktober 2006

Wie viele Aktien soll man halten?

Nachdem verschiedene Aktienbörsen, darunter auch die schweizerische, dieser Tage neue Allzeit-Höchststände erzielt haben, rückt wieder einmal die Frage nach der optimalen Aktienquote in den Vordergrund.

Maximilian Reimann

¬ s gibt Leute, die von Aktien überhaupt nichts wis-**▲** sen wollen. Entweder haben sie in der Vergangenheit mit dem Besitz von Aktien negative Erfahrungen. Oder sie kennen sich im Aktienbereich überhaupt nicht aus und was man nicht kennt, das kauft man schliesslich auch nicht. Sodann gibt es noch jene Kreise, die aus ideologischen Gründen um die Aktien herum einen Bogen schlagen. Für diese Leute sind Aktien der Inbegriff eines verpönten Kapitalismus, mit dem man nichts gemeinsam haben möchte. Konsequent kann sich aber niemand gänzlich dem Aktienbesitz entsagen, denn über den AHV-Fonds und/oder die Anlagen seiner Pensionskasse ist praktisch jedermann indirekt zum Aktionär geworden.

Eine bewährte Faustregel

Aktien gehören an sich in jedes Wertschriftendepot. Zwar unterliegen sie einem nicht zu vernachlässigenden Kursrisiko. Aber im langfristigen Vergleich ist ihre Performance besser als diejenige von festverzinslichen Anlagen. Auch die Steuerfreiheit der Kapitalgewinne, die man mit Aktien erzielt, sei bei dieser Gelegenheit in Erinnerung gerufen. Und das wird auch in Zukunft in der Schweiz so bleiben, denn der Angriff des Bundesfiskus in diesem Steuerbereich ist vom Parlament pariert worden, auch wenn die entsprechende Vorlage noch nicht

von linker Seite vermutlich auch noch das Referendum dagegen ergriffen wird.

Wie viel an Aktien soll man nun aber direkt halten? Dafür gibt es immerhin eine Faustregel. Sie lautet «100 minus Lebensalter». Das besagt, dass ein 35-jähriger Anleger mit einer langfristig ausgelegten Anlagestrategie sein Wertschriften-Portefeuille bis zu 65 Prozent aus Aktien, Aktienfonds oder strukturierten Aktienprodukten bestücken darf. Für einen 70-jährigen Rentner hingegen ist höchstens noch ein Aktienanteil von 30 Prozent vertretbar. Die Regel besagt also, dass man mit zunehmendem Alter die Aktienquote herunterfahren sollte. Es ist dies, darauf sei nochmals hingewiesen, nicht mehr und nicht weniger als eine Faustregel. Zudem gilt es natürlich auch noch das Timing zu beachten, also die Zyklen, wann Aktien eher erworben oder abgestossen werden sollten.

Aktienquote wieder reduzieren!

Beim aktuellen Allzeit-Hoch sollte man die Aktienquote nun sukzessive wieder reduzieren. Wegen den hohen Börsenkursen hat sie sich in Depots mit Aktienbeständen nämlich markant erhöht. Zumindest aber sollte man ans Absichern der aufgelaufenen Kapitalgewinne denken. Das tut man, ich kann es nicht mehr als wiederholen, durch das Setzen von Stop-loss-Limiten, die man nach oben nachzieht, wenn die Aktienkurse weiter anziehen. Oder man erwirbt Put-Optionen, auf einen gesamten Aktienindex oder auf einzelne Werte, von denen man anteilsmässig besonders viel besitzt. Letzteres hatte beispielsweise auch der in öffentlichen Verruf geratene Ex-VR-Präsident der Swisscom, Markus Rauh, getan. Allerdings hatte er dazu Insider-Wissen ausgenutzt und dieses zu vertuschen versucht.

Schliesslich sei beim Aktiensparen der Vollständigkeit halber noch an ein weiteres Börsenge-

ganz unter Dach und Fach ist und bot erinnert, nämlich auf eine angemessene Diversifikation der Aktienwerte sowie auf die Vermeidung von Klumpenrisiken. Je kleiner ein Wertschriftendepot, umso eher kann sich ein einzelner Titel zu einem solchen Risiko entwickeln. Als optimale Alternative zu Einzelwerten haben sich die Indexfonds entwickelt. Da hier nur passiv in Aktien investiert wird und auf kostentreibende Hin-und-Her-Transaktionen verzichtet wird, sind die Spesen solcher Fonds sehr günstig. Und das trägt ebenfalls zu einer guten Performance bei!

Unterschrieben per Fax retournieren!

Nicht nur Einzelpersonen sind das Ziel raffinierter Abzocker, sondern auch KMU-Betriebe. Bei diesen rechnen die involvierten Gauner insbesondere damit, dass sich vielbeschäftigte Ge-

werbler und Selbständigerwerbende mitunter nicht ausreichend Zeit nehmen, das Kleingedruckte zu lesen. So eben geschehen in einer Gemeinde im unteren Fricktal. Da hat ein Metallbauer die telefonische Anfrage erhalten, ob er die Firmenwerbung auf einem Ortsplan seiner Gemeinde weiterlaufen lassen möchte. Als er verneinte, forderte man ihn auf, das laufende Vertragsverhältnis schriftlich zu kündigen. Man würde ihm umgehend einen Fax zustellen, den er nur noch an bezeichneter Stelle zu unterzeichnen habe. Dann sei die Angelegenheit erledigt. Zwei Minuten später traf ein Fax-Formular aus Luxemburg bei ihm ein. Als er es nicht unterschrieben retournierte, meldete sich der ursprüngliche Anrufer erneut und insistierte auf der Unterschrift.

Der Fricktaler Unternehmer liess sich aber nicht drängen und statt zu unterschreiben, liess er

mir den Fax zukommen. Daraus war ersichtlich, dass er nicht bloss auf die weitere Schaltung eines Inserates in einem ihm bis anhin unbekannten Presseerzeugnis verzichten würde, sondern dass er gleichzeitig für 1598 Franken den Auftrag zu einem neuen Inserat erteilt hätte. Das alles war allerdings bloss aus dem Kleingedruckten ersichtlich. Ich gehe nicht davon aus, dass bei einem derart plumpen Inserate-Erschleichungsversuch ein schweizerischer Richter in einem Streitfall zugunsten das ausländischen Gauners entschieden hätte. Aber unnötige Umtriebe hätte es für den KMU-Mann schon absetzen können.

SVA mit Pech im Formular-Dschungel

Die SVA ist die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau. Sie ist in allen Sparten

Leserfragen Maximilian Reimann



worten.

Aargauer Woche Kronenplatz 12 5600 Lenzburg Fax 058 200 58 21 E-Mail agwoche@azag.ch

aktiv und verfügt dank dichtem Netz an Gemeindezweigstellen über besondere Kunden- und Bürgernähe. Ohne standartisierte Formulare läuft aber auch bei der SVA nichts ab. Aber man sollte schon das richtige erwischen, wenn man beispielsweise einen Vorbescheid oder eine Verfügung ausdruckt.

Erden in den Himmel fristgerecht nach Aarau zu melden ...

Leser-Echo

Warum kein Mindestzins für Säule-3a-Gelder?

Vor zwei Wochen kritisierte ich an dieser Stelle, dass der Bundesrat den BVG-Mindestzins auch für das nächste Jahr auf dem bescheidenen Niveau von 21/2% belassen wird. Der seit Monaten zu verzeichnende Aufwärtstrend bei den Aktivzinsen hätte mindestens eine leichte Anpassung nach oben rechtfertigt. Ein Leser aus Brugg zeigte

sich erstaunt, dass ich nur den **BVG-Mindestzins** thematisiert hatte und nicht auch die von den Banken auf den Konten der Säule 3a gewährten Zinsen. Er belegte seinen Einwand mit einem Beitrag der Sonntags-Zeitung vom 24. September, wo in diesem Zusammenhang gar wieder von «Rentenklau» gesprochen wird. Die Margen der Banken auf diesen langfristig gebundenen Vorsorgekonten seien massiv überhöht und faktisch dem freien Wettbewerb entzogen. Was ich davon halte?

Ich hatte diese unbefriedigende Zinspolitik auf den Konten der Säule 3a schon früher mehrmals und ebenso massiv kritisiert. Man werfe nur einen Blick auf die aktuellen Konditionen, die ich der neusten Ausgabe des Fachblattes «Finanz und Wirtschaft» entnommen

- 1,75% Migrosbank
- 1,625% Raiffeisenbanken • 1,5% UBS, CS,
- PostFinance,

Valiant Bank etc. Wenn man bedenkt, dass diese Gelder über Jahre hinweg von den Vorsorgesparern gar nicht angetastet werden dürfen, so erweist sich deren Verzinsung in der Tat als völlig ungenügend. Aber soll man deswegen den Staat um Hilfe rufen? Ich meine nein, denn hier

sind primär Markt und Wettbewerb gefordert. Der Staat hat dafür gesorgt, dass die Einlagen in die Säule 3a fiskalisch gefördert werden und in limitiertem Umfang vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden dürfen. Zudem wacht er darüber, dass die Banken keine Zins-Absprachen untereinander treffen, wie das bis in die 90er Jahre hinein der Fall war. Zu hoffen ist nur, dass die eine oder andere Bank in kundenfreundlicher Manier vorprellen und den 3a-Zins doch noch auf ein marktkonformes Niveau von mindestens 21/2% anheben wird. Das entspräche in etwa der durchschnittlichen Verzinsung von 5-jährigen Kassenobligationen. Viele Vorsorgesparer würden einen solchen Zinsschritt zweifellos mit einem Wechsel ihrer Säule-3a-Bankbeziehung honorieren.

Der Autor ist



gerne bereit, auf dieser Seite schriftlich abgefasste Fragen zu beant-

des Sozialversicherungswesens

Pech hatte die SVA jüngst bei einem Vorbescheid über den Zuspruch einer Invalidenrente. Wegen starker Einschränkung in ihrer Erwerbstätigkeit hatte eine Frau aus dem unteren Fricktal Anfang Jahr ein entsprechendes Gesuch eingereicht. Im Juli verstarb die Frau leider an den Folgen der bereits seit langem anhaltenden Krankheit. Mitte September teilte die SVA dann dem Willensvollstrecker der Verstorbenen mit, dass von Januar 2006 bis zum Todesdatum Anspruch auf eine volle IV-Rente besteht. Des weiteren wurde im Vorbescheid der Verstorbenen die Pflicht auferlegt, Änderungen im Gesundheitszustand, Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten, Adressänderungen usw. umgehend zu melden. Bei Verletzung dieser Meldepflicht könnte allenfalls eine Rückerstattungspflicht eintreten. Hoffentlich ist es der lieben Verstorbenen gelungen, ihren Wohnsitzwechsel von